

Ein Gerichtsurteil verpflichtet zur Information über die Risiken von Mobilfunkbasisstationen,

von Richard Benguigui, aus Le Monde vom ??
Übersetzung Wolfgang Hans Stein, Koblenz

Das Landgericht Montpellier hat kürzlich einen Vertrag zur Errichtung einer Mobilfunkbasisstation zwischen SFR und einer Eigentümergemeinschaft aus dem Grund aufgehoben, dass die Eigentümer nicht vorher auf mögliche Gefahren hingewiesen worden seien.

Nimes, von unserem Korrespondenten.

Werden die Betreiber von Mobilfunkanlagen vorsichtiger werden, bevor sie Mobilfunkstationen über Wohnungen errichten? In Marseille hat die Stadtverwaltung Anfang Mai den Abbau einer Mobilfunkstation auf dem Dach einer städtischen Schule erreicht, nachdem sie von Eltern dazu veranlasst worden war, die über die Auswirkungen der von dieser Art von Anlagen ausgehenden Strahlungen auf die Gesundheit ihrer Kinder besorgt waren. Seit mehreren Monaten fragen sich die Betreibergesellschaften Bouygues, SFR und Itineris, ob sie Anlieger von Mobilfunkstationen nicht besser informieren sollten. Diese zeigen sich nämlich immer zurückhaltender (vgl. Le Monde vom 30. Januar 2001), obwohl die Folgen der Exposition mit elektromagnetischen Wellen noch wenig bekannt sind. In der gleichen Sache hatte die Inspektion des Schulbezirks im Departement Landes im Jahre 2000 Eltern, die über die Errichtung einer Mobilfunkstation nahe einer Schule besorgt waren, geantwortet: *“Nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ist es unmöglich die genauen Auswirkungen dieser Anlagen auf die Gesundheit der Schüler zu kennen. (...) Auch wenn bisher keine objektiven pathologischen Befunde vorliegen, kann doch nicht mit Gewißheit ausgeschlossen werden, dass keine Gefährdung besteht.“*

In diesem Zusammenhang kann ein Urteil des Landgerichts Montpellier, das bisher unbeachtet geblieben ist, die Arbeit der Betreiber erschweren. Am 9. Dezember 2000 hat es einen Vertrag zur Errichtung einer Mobilfunkbasisstation zwischen SFR und der Eigentümergemeinschaft eines Hauses in Montpellier aus dem Grund aufgehoben, daß die Mobilfunkgesellschaft die Eigentümer vor der Unterzeichnung des Vertrages auf mögliche Gefahren hätte hinweisen müssen. Wenn dieses Urteil in der Berufungsinstanz bestätigt würde, könnten Tausende von Verträgen dieser Art angefochten werden. Der Vertrag zwischen der Eigentümergemeinschaft und der SFR war am 4. Juni 1999 unterzeichnet worden. Er sah die Einrichtung einer Mobilfunkbasisstation für 12 Jahre gegen einen Mietzins von jährlich 39.000 F vor. Einige Wochen später, als die ersten Arbeiten begonnen hatten und die Berichte über die möglichen Gefahren des Mobilfunks in der Presse erschienen waren, wurden die Mieter besorgt.

Sie wichen aus.

Der ehrenamtliche Rechtsbeistand Jean-Pierre Chafflan hat die technischen Unterlagen eingesehen, bevor er eine Besprechung mit der SFR anberaumte. *“Sie sind mit kleinen Geschenken gekommen, sie waren sehr freundlich. Aber jedes Mal, wenn man eine konkrete Frage stellte, wichen sie aus“*, erinnert sich ein Teilnehmer an dieser Besprechung. Daraufhin hat die Eigentümergemeinschaft den Vertrag mit einem einfachen Einschreibebrief gekündigt und die vom Betreiber überwiesene Summe zurückgezahlt. *“Ich wollte nicht, dass ich in 10 oder 15 Jahren mir irgend etwas vorwerfen müsste. Schon bei dem Asbestfall hat man*

gesehen, was Fahrlässigkeit (le laisser-passer) für Folgen haben konnte, man hat das Leben von vielen Menschen zerstört“, hat ein im Ruhestand lebender Unternehmer erklärt. Die Antwort von SFR hat nicht auf sich warten gelassen. Sie erfolgte in der Form einer gerichtlichen Vorladung: der Betreiber forderte die Fortsetzung der Arbeiten und die Zahlung von mehr als 1 Million Francs als Schadensersatz und Zinsen.

Bei der Gerichtsverhandlung hat der Betreiber erklärt, dass sein Handeln vom Gesetz gedeckt sei und nicht auf Willkür beruhe. Der Rechtsbeistand der Eigentümergemeinschaft seinerseits legte umfangreiche Unterlagen über die Ergebnisse der ersten Untersuchungen in der Sache aus Frankreich, aber auch aus Deutschland und den Vereinigten Staaten vor. *“Angesichts der bedeutenden Dokumentation über die Gefahren, die Mobilfunkstationen mit sich bringen können, ist es geboten das Vorsichtsprinzip (principe de précaution) anzuwenden*“, forderte er. Das Gericht ist dieser Argumentation gefolgt. *“Die SFR als professioneller Betreiber, die die von der Wissenschaft aufgeworfenen Fragen über die Auswirkungen dieser Art von Anlagen auf die menschliche Gesundheit genau kannte, war verpflichtet, ihren Vertragspartner darüber zu informieren*“, schreibt die Vorsitzende Richterin Jacqueline Baudouin in den Entscheidungsgründen. *“Indem die SFR dies nicht tat, hat sie eine schuldhaft Verschweigung begangen, die die Nichtigkeit des Vertrages nach sich zieht. In der Tat, wenn die Eigentümergemeinschaft richtig informiert gewesen wäre, hätte sie nicht die Entscheidung getroffen, den Vertrag zu unterzeichnen.*“

Für den Anwalt des Rechtsbeistands, Herrn Frédéric Dablens gilt, *“es ist noch zu früh, um Sieg zu schreien, man muss die Entscheidung der Berufungsinstanz abwarten, an die sich die SFR gewandt hat. Wenn aber morgen diese Entscheidung bestätigt würde, würde dies bedeuten, dass alle Eigentümergemeinschaften, die Verträge dieser Art unterzeichnet haben, den Rücktritt vom Vertrag (résiliation) verlangen könnten.*“ Einer der Verteidiger der SFR meint, *“das Urteil wäre ganz anders ausgefallen, wenn es nicht diese Medienkampagne gegeben hätte*“. *“Keine einzige wissenschaftliche Erkenntnis unterstützt die Erregung der Medien. Außerdem, wenn das wirklich gefährlich wäre, hätte dann die Regierung die Genehmigung zur Errichtung des Netzes gegeben, nicht wahr?*“, setzt der Rechtsanwalt fort bevor er noch anführt, dass ein Urteil des Landgerichts Lyon in einer ähnlichen Sache ein genau entgegengesetztes Urteil gefällt hat. Auch dieser Fall ist in Berufung gegangen.